

gemeinsames monatliches Bruttoeinkommen bis zu 1400 Mark haben und eine Erst-Ehe schließen und bereit sind, in eigener Initiative den Ausbau bzw. die Modernisierung einer zugewiesenen oder von den Eltern übernommenen Wohnung in kommunalen, betrieblichen oder genossenschaftlichen Wohngebäuden durchzuführen, werden dadurch unterstützt, daß die Rechtsträger solcher Wohnungen dafür einen zweckgebundenen Kredit durch das zuständige Kreditinstitut erhalten.

Die Verzinsung und Tilgung dieses Kredits durch den Rechtsträger richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4. Familien mit drei und mehr Kindern bis zu 18 Jahren wird für gemeinsame Fahrten mit der Eisenbahn eine *Fahrpreisermäßigung* in Höhe von 33 73 Prozent für Hin- und Rückfahrten mit dem Reiseziel in der DDR gewährt. Sie erhalten die Vergünstigungen gegen Vorlage des Personalausweises für Bürger der DDR bzw. einer Bestätigung des zuständigen örtlichen Rates. Sie können die Fahrpreisermäßigung in Anspruch nehmen, wenn mindestens 3 Personen der Familie reisen.

#### *Zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter und Angestellten*

Ab 1. Juli 1972 werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

1. a) Die **Wohnungsmiete** für die nach dem 1. Januar 1967 bezogenen Neubauwohnungen ist für alle Arbeiter, Angestellten<sup>1</sup> und Genossenschaftsbauern mit einem monatlichen Brutto-Familieneinkommen im Jahresdurchschnitt bis zu 2000 Mark auf das 1966 vorhandene Mietpreinsniveau zurückzuführen und neu festzusetzen. Der Beschluß des Ministerrates vom 17. März 1966 über kostendeckende Mieten wird für diesen Personenkreis aufgehoben.
- b) Die Festsetzung der Miete erfolgt einheitlich für die Hauptstadt der DDR, Berlin, mit 1,- Mark bis 1,25 Mark je m<sup>2</sup> Wohnfläche monatlich und für alle Bezirke mit 0,80 bis 0,90 Mark je m<sup>2</sup> Wohnfläche monatlich.
- c) Die Entgelte für Warmwasser und Einbaumöbel werden wie bisher erhoben.

<sup>1</sup> Siehe Anmerkung, S. 88.